

Zur Rechtsprechung auf dem Gebiet der vorsätzlichen Körperverletzungen (§§115 bis 117 StGB)

In Vorbereitung einer Tagung mit den Richtern der Bezirksgerichte über die wirksamere Bekämpfung der vorsätzlichen Körperverletzungen^{1/} hat der 5. Strafsenat des Obersten Gerichts eine Reihe von Rechtsproblemen an Hand der eigenen sowie der Rechtsprechung der Bezirks- und Kreisgerichte zusammengefaßt und beraten. Dabei wurden auch die in Publikationen und im StGB-Lehrkommentar vertretenen Rechtsauffassungen mit einbezogen. Die auf dieser Grundlage zu den Tatbeständen der vorsätzlichen Körperverletzungen entwickelten Rechtsgrundsätze und -auffassungen sollen im folgenden zusammenfassend dargestellt werden.

Vorsätzliche Körperverletzung

Der Grundtatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung (§ 115 Abs. 1 StGB) enthält in objektiver Hinsicht zwei Alternativen: die körperliche Mißhandlung und die Gesundheitsschädigung eines Menschen. In Übereinstimmung mit der im StGB-Lehrkommentar (Berlin 1969, Anm. 2, 3 und 4 zu § 115 [Bd. II, S. 80 f.]) vertretenen Auffassung geht die Rechtsprechung davon aus, daß nicht jede Tötlichkeit oder Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens den Tatbestand dieser Bestimmung erfüllt.^{2/}

Eine *körperliche Mißhandlung* ist dann gegeben, wenn der Täter mit einer relativ beträchtlichen Intensität auf den Geschädigten einwirkt und dadurch dessen körperliches Wohlbefinden erheblich beeinträchtigt. Die Tatintensität leitet sich aus der Art und Weise der Gewalteinwirkung ab. Sie ist als erheblich anzusehen bei einer Vielzahl von Schlägen wie auch bei wenigen, dafür aber wuchtig geführten oder gefährlichen Einwirkungen auf wichtige Körperpartien und bei dem Gebrauch von Schlag- oder Stichwerkzeugen. Ein derartiges Vorgehen weist meistens Züge einer gewissen Roheit oder Brutalität auf. Tötlichkeiten, die diesen Schweregrad nicht aufweisen, können beim Vorliegen der subjektiven Voraussetzungen eine Beleidigung nach § 137 StGB sein (OG, Urteil vom 17. Juni 1970 — 3 Zst 10/70 — unveröffentlicht). Dies ist in der Regel der Fall bei einzelnen Schlägen mit der flachen Hand ins Gesicht (Ohrfeigen) oder z. B. auch beim „Durchschütteln“ des Streitpartners.

Die *Gesundheitsschädigung* stellt es auf die Folgen ab; sie ist die Herbeiführung eines vom Normalen krankhaft abweichenden Zustandes. Hierunter fällt sowohl die Herbeiführung als auch die Verschlechterung eines pathologischen Zustandes (StGB-Lehrkommentar, Anm. 3 zu § 115 [Bd. II, S. 80]). Nur geringe äußere Veränderungen, wie z. B. Rötung der Haut, kleinere Haematome oder unbedeutende Schürf- oder Rißwunden, begründen noch keine Gesundheitsschädigung i. S. des § 115 StGB (BG Dresden, Urteil vom 13. Oktober 1969 — 3 BSB 166/68 — unveröffentlicht).

Bei der Bewertung der Schwere und Erheblichkeit einer Gesundheitsschädigung ist grundsätzlich davon auszugehen, daß § 115 Abs. 1 StGB immer dann gegeben ist, wenn der Bürger durch die Folgen der Körperverletzung in seiner uneingeschränkten Teilnahme am

gesellschaftlichen Leben spürbar beeinträchtigt ist. Sie wird in der Regel ärztliche Hilfe erfordern.^{3/}

Frakturen, Gehirnerschütterungen, schwerere Prellungen wie auch Sehnenverletzungen erweisen sich grundsätzlich als Gesundheitsschädigungen i. S. des § 115 Abs. 1 StGB. Sie müssen nicht immer mit Arbeitsunfähigkeit verbunden sein. Daher sind auch die in der Praxis vereinzelt erhobenen Forderungen nach einer Begrenzung der Minstdauer der Arbeitsunfähigkeit als Kriterium für eine Gesundheitsschädigung nicht geboten.^{4/} Die Dauer der Arbeitsunfähigkeit wird zwar in der Regel ein Gradmesser für den Umfang einer strafrechtlich relevanten Gesundheitsschädigung sein. § 115 Abs. 1 StGB kann aber auch bei voller Arbeitsfähigkeit eines Geschädigten beispielsweise dann gegeben sein, wenn diesem mehrere Zähne eingeschlagen wurden oder er trotz der körperlichen Verletzungen in der Lage ist, bestimmte Tätigkeiten zu verrichten.

In subjektiver Hinsicht ist § 115 Abs. 1 StGB in der Alternative der Gesundheitsschädigung nur dann erfüllt, wenn sich der Täter bewußt für die Vornahme solcher Handlungen (z. B. Schlagen) entscheidet, die eine krankhafte Veränderung des Körpers eines anderen Menschen nach sich ziehen (Vorsatz gemäß § 6 Abs. 1 StGB), oder wenn er sich bei seiner Entscheidung zum Handeln bewußt damit abfindet, daß sein Tätigwerden zu einer krankhaften Veränderung des Körpers des anderen führt (Vorsatz gemäß § 6 Abs. 2 StGB). Dabei ist zu beachten, daß der Vorsatz nur die kausal durch sein Handeln hervorgerufene Gesundheitsschädigung, nicht aber deren tatsächlich eingetretenen Umfang zu umfassen braucht (BG Magdeburg, Urteil vom 10. Dezember 1968 — 3 BSB 166/68 — unveröffentlicht).

Von dem durch eine Körperverletzung Geschädigten kann zwar nicht verlangt werden, daß er wegen einer geringfügigen Verletzung gleich den Arzt aufsucht. Er muß jedoch zum Schutze seiner Gesundheit ein bestimmtes Maß an Sorgfalt aufbringen, um gesundheitliche Komplikationen zu verhindern. Kommt er dem nicht nach, dann können evtl. noch eintretende schwere Folgen nicht dem Täter — als von seinem Vorsatz erfaßt — strafrechtlich angelastet werden (OG, Urteil vom 20. September 1968 — 5 Zst 13/68 — unveröffentlicht).

Schwere Körperverletzung

Dieser Tatbestand (§ 116 StGB) qualifiziert § 115 Abs. 1 StGB. Er gliedert die schwere Körperverletzung in drei Gruppen, die in ihrer Gesamtheit alle schweren Formen der Körperverletzung erfassen. Zwischen der Handlung des Täters und den eingetretenen Folgen muß Kausalzusammenhang bestehen.

Als *lebensgefährliche Gesundheitsschädigung* erweisen sich grundsätzlich schwere Verletzungen des Brust-

^{3/} Vgl. Wolff, „Zum Begriff der schweren bzw. erheblichen Gesundheitsschädigung“, NJ 1968 S. 595.

^{4/} In den bisher zu dieser Problematik veröffentlichten Beiträgen (vgl. Wolff, a. a. O., S. 596; Neumann, „Nochmals: Zum Begriff der schweren bzw. erheblichen Gesundheitsschädigung“, NJ 1968 S. 621 f. [622]; Plath, „Zum Begriff der schweren und erheblichen Gesundheitsschädigung“, NJ 1969 S. 17 f. [18]), besteht Einigkeit darüber, daß die Arbeitsunfähigkeit kein Kriterium für eine Gesundheitsschädigung ist. Unterschiedliche Auffassungen vertreten diese Autoren jedoch in bezug auf die Krankheitsdauer. Neumann weist m. E. zutreffend darauf hin, daß die Beurteilung der Schwere oder Erheblichkeit einer Gesundheitsschädigung ausschließlich nach der Krankheitsdauer zu einer formalen Handhabung führen kann.

^{1/} Vgl. Wittenbeck, „Die Bekämpfung vorsätzlicher Körperverletzungen“, NJ 1970 S. 697.

^{2/} Vgl. dazu auch Orschekowski, „Die Straftaten gegen die Persönlichkeit und ihre Bekämpfung im neuen Strafrecht“, NJ 1967 S. 178 ff. (180); Autorenkollektiv unter Leitung von Friebel/Manecke/Orschekowski, Gewalt- und Sexualkriminalität - Erscheinungsformen, Ursachen, Bekämpfung, Berlin 1970, S. 34 ff., 76 f.